

UAB NORDSTREET
RICHTLINIE ZUR FORDERUNGSBEITREIBUNG
(Überarbeitete Fassung)

Genehmigt durch:

Anordnung des Geschäftsführers der UAB Nordstreet Nr. 20261005-01

Datum: 5. Oktober 2026

Vilnius

2026

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Richtlinie zur Forderungsbeitreibung (die „Richtlinie“) der UAB Nordstreet (Code der juristischen Person 304565690, Sitz: Naugarduko g. 19, Vilnius, Republik Litauen), eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters (der „SFD“), legt die Verfahren, Grundsätze und Handlungen fest, die Anwendung finden, wenn ein Projektträger seine Verpflichtungen aus einem Darlehensvertrag nicht erfüllt.

1.2. Für die Umsetzung dieser Richtlinie ist der Geschäftsführer des SFD oder eine vom Geschäftsführer bestellte verantwortliche Person zuständig.

2. In der Richtlinie verwendete Begriffsbestimmungen

2.1. SFD – UAB „Nordstreet“, die die Schwarmfinanzierungsplattform verwaltet.

2.2. Darlehensgeber – ein Nutzer der Plattform, der einem Projekt eine Finanzierung bereitstellt.

2.3. Darlehensvertrag – ein zwischen einem Projektträger und den Darlehensgebern geschlossener Vertrag über die Gewährung eines Darlehens.

2.4. Plattform – das vom SFD verwaltete System www.nordstreet.com.

2.5. Projekt – ein auf der Plattform des SFD veröffentlichtes Finanzierungsprojekt.

2.6. Projektträger – eine Person, die ein Projekt initiiert und die Finanzierung erhält.

2.7. Vergleichsvereinbarung – eine im Namen und im Interesse der Darlehensgeber zwischen dem SFD und dem Projektträger geschlossene Vereinbarung, mit der die Parteien eine Verletzung von Verpflichtungen beilegen und neue oder angepasste Bedingungen für die Rückzahlung der Schuld festlegen, um die Wiederaufnahme der Zahlungen zu erreichen und ein Zwangsbeitreibungsverfahren zu vermeiden oder auszusetzen. Durch eine Vergleichsvereinbarung können ein neuer Zahlungsplan festgelegt sowie die anwendbaren Zinsen, Vertragsstrafen oder Verzugszinsen und sonstige gegenseitige Verpflichtungen angepasst werden, sofern solche Änderungen nicht den Interessen der Anleger, den Rechtsvorschriften oder den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen widersprechen.

2.8. Verordnung – Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen.

3. Verletzung und Kündigung des Darlehensvertrags

Ein Darlehensvertrag gilt als verletzt, wenn der Projektträger die im Zahlungsplan festgelegten Zahlungsfristen nicht einhält oder sonstige wesentliche Bestimmungen des Darlehensvertrags verletzt. Hat der SFD eine Verletzung festgestellt, so nimmt er Kontakt zum Projektträger auf, um die Gründe des Verzugs, die Möglichkeiten einer Wiederaufnahme der Zahlungen und des Abschlusses einer Vergleichsvereinbarung zu bewerten.

Wird die Verletzung nicht innerhalb der vom SFD gesetzten Frist (in der Regel 14 Kalendertage) behoben, so ist der SFD berechtigt, im Interesse der Darlehensgeber den Darlehensvertrag zu kündigen und die unverzügliche Zahlung des nicht zurückgezahlten Teils des Darlehens, der Zinsen, der Ausgleichszinsen und sonstiger nach dem Vertrag zu zahlender Beträge zu verlangen.

Nach der Kündigung des Darlehensvertrags werden die Verfahren zur Forderungsbeitreibung eingeleitet. Der SFD kann den Dialog mit dem Projektträger über die Möglichkeit des Abschlusses einer Vergleichsvereinbarung fortsetzen, die es erlauben würde, den Verlauf der weiteren Beitreibungshandlungen auszusetzen oder zu ändern, sofern dies nicht den Interessen der

Anleger oder den Rechtsvorschriften widerspricht. Bei der Wahl der weiteren Handlungen wird in allen Fällen sichergestellt, dass der SFD ausschließlich als Vertreter der Darlehensgeber handelt und weder das Kreditrisiko des Projektträgers noch dessen Verpflichtungen oder sonstige finanzielle Verbindlichkeiten übernimmt.

4. Der Prozess der Forderungsbeitreibung

4.1. Vergleichsvereinbarung mit dem Projektträger

Der SFD hält während des gesamten Prozesses der Forderungsverwaltung aktiv Kontakt zum Projektträger – vor der Kündigung des Darlehensvertrags, nach der Kündigung und auch während laufender Zwangsbeitreibungshandlungen. Ziel ist es, die Möglichkeiten des Abschlusses einer Vergleichsvereinbarung zu bewerten, die wirtschaftlich effizienter als eine Zwangsbeitreibung sein und den Interessen der Anleger besser entsprechen könnte.

Spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Kündigung des Darlehensvertrags leitet der SFD einen Dialog über eine Vergleichsvereinbarung ein. Im Rahmen dieser Verhandlungen können geänderte Zahlungsfristen erwogen, die Beträge der Ausgleichszinsen, der Vertragsstrafen oder der Verzugszinsen angepasst und sonstige Lösungen angewandt werden, die zur Wiederaufnahme der Zahlungen beitragen und Risiken verringern. Der SFD darf weder die Verpflichtungen des Projektträgers übernehmen noch diese mit eigenen Vermögenswerten oder Mitteln besichern noch in anderer Weise das Kreditrisiko des Projektträgers übernehmen.

Wird eine Vergleichsvereinbarung geschlossen, so kann der Zwangsbeitreibungsprozess ausgesetzt, aufgeschoben oder gar nicht erst eingeleitet werden. Ist der Abschluss einer Vergleichsvereinbarung nicht möglich, so leitet der SFD die nachstehend genannten Zwangsbeitreibungshandlungen ein oder setzt sie fort.

4.2. Beitreibung über die Sicherheiten

Ist das Darlehen durch eine Hypothek, ein Pfandrecht, eine Bürgschaft oder eine sonstige vom Projektträger oder von Dritten (mit Ausnahme des SFD und der mit ihm verbundenen Personen) gestellte Sicherheit besichert, so leitet der SFD deren Verwertung ein. Der SFD wendet sich an einen Notar wegen der Erteilung einer notariellen Vollstreckungsklausel (vykdomasis įrašas); der Notar unterrichtet den Schuldner und gewährt ihm 20 Tage zur Tilgung der Schuld. Wird die Schuld innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so erteilt der Notar die notarielle Vollstreckungsklausel, die der SFD der Kammer der Gerichtsvollzieher Litauens zur Bestellung eines Gerichtsvollziehers vorlegt.

Auch nach Einleitung der Beitreibung über die Sicherheiten kann der SFD die Verhandlungen mit dem Projektträger über den Abschluss einer Vergleichsvereinbarung fortsetzen. Wird eine solche Vereinbarung geschlossen und widerspricht sie weder den Rechtsvorschriften noch den Interessen der Anleger, so können die Vollstreckungshandlungen nach dem in den Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren ausgesetzt werden.

Bei der Verwertung der Sicherheiten und bei der Wahl einer bestimmten Beitreibungsmethode handelt der SFD ausschließlich als Vertreter der Darlehensgeber und in deren Interesse. Der SFD übernimmt selbst weder die Verpflichtungen des Projektträgers noch dessen Kreditrisiko oder sonstige mit dem Projekt verbundene finanzielle Verbindlichkeiten, einschließlich der Bürgschaft, der Gewährung von Garantien, der Übernahme der Schuld oder sonstiger Verpflichtungen des Projektträgers, der Erfüllung von Verpflichtungen anstelle des Projektträgers, einer zusätzlichen Finanzierung aus eigenen Mitteln des SFD oder der Anwendung sonstiger, ihrem wirtschaftlichen Wesen nach gleichartiger Maßnahmen.

4.3. Gerichtliche Beitreibung

Die gerichtliche Beitreibung wird in den Fällen eingeleitet, in denen:

- die Sicherheiten zur Tilgung der Schuld nicht ausreichen;
- der Schuldner eine Zusammenarbeit vermeidet;
- der Schuldner die Schuld oder die Kündigung des Vertrags bestreitet;
- die Anwendung einstweiliger Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist.

Der SFD wendet sich an das Gericht mit dem Antrag, den ausstehenden Darlehenssaldo, die vertraglichen Zinsen und die Ausgleichszinsen, die Vertragsstrafen, die Verzugszinsen und die vom SFD getragenen Kosten zuzusprechen sowie einstweilige Sicherungsmaßnahmen anzuwenden (zum Beispiel die Beschlagnahme von Vermögenswerten, die Beschränkung von Geldmitteln).

Während des gerichtlichen Verfahrens:

- beobachtet der SFD die Lage des Schuldners,
- stellt er dem Gericht zusätzliche Informationen zur Verfügung,
- leitet er Verfahrenshandlungen ein,
- legt er erforderlichenfalls Beschwerden und Rechtsmittel ein.

Der Abschluss einer Vergleichsvereinbarung ist auch während des gerichtlichen Verfahrens möglich, sofern er nicht den Interessen der Anleger widerspricht und den Anforderungen der Rechtsvorschriften entspricht.

Ist eine gerichtliche Entscheidung zugunsten des SFD ergangen, so veranlasst der SFD die Erlangung eines Vollstreckungstitels (vykdomasis raštas) und legt diesen der Kammer der Gerichtsvollzieher Litauens zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens vor.

4.4. Beitreibung im Fall der Insolvenz oder der Restrukturierung

Wird über das Vermögen eines Projektträgers ein Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren eröffnet, so meldet der SFD nach Erhalt der Informationen über das Verfahren seine Gläubigerforderung, die Berechnung der Schuld und die Unterlagen zu den Sicherheiten an. Ist das Darlehen durch eine Hypothek oder ein Pfandrecht besichert, so wird der SFD zum gesicherten Gläubiger; nicht besicherte Darlehen werden in der allgemeinen gesetzlich festgelegten Rangfolge befriedigt. Der SFD übernimmt selbst weder die Verpflichtungen des Projektträgers noch dessen Kreditrisiko.

Im Fall einer Restrukturierung:

- bewertet der SFD den Restrukturierungsplan,
- hält er Kontakt zum Verwalter,
- beobachtet er die Verwertung der Vermögenswerte,
- stellt er die erforderlichen Informationen zur Verfügung,
- unterrichtet er die Anleger,
- bewertet er die Möglichkeit des Abschlusses einer Vergleichsvereinbarung, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften widerspricht.

Alle während eines Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahrens eingegangenen Zahlungen werden nach der in dieser Richtlinie festgelegten Rangfolge an die Anleger verteilt.

5. Vergleichsvereinbarung

5.1. Rechte des SFD beim Abschluss einer Vergleichsvereinbarung

Der SFD kann die Zinsen, die Vertragsstrafen, den Zahlungsplan und sonstige Parameter so anpassen, dass die Interessen der Anleger bestmöglich berücksichtigt werden.

5.2. Schaffung einer neuen Zahlungsposition „Entschädigung aus der Vergleichsvereinbarung“

5.2.1. Nach dem Abschluss einer Vergleichsvereinbarung schafft der SFD auf der Plattform eine neue Zahlungsposition „Entschädigung aus der Vergleichsvereinbarung“, die als ein gesonderter, an die Anleger zu verteilender Betrag verbucht wird. Diese Position fasst sämtliche vom Schuldner nach der Vergleichsvereinbarung zu zahlenden Ausgleichs- und Sanktionsbeträge zusammen.

5.2.2. Die „Entschädigung aus der Vergleichsvereinbarung“ setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- **5.2.2.1. Ausgleichszinsen – berechnet für den Zeitraum vom Tag der Kündigung des Darlehensvertrags bis zum Tag des Abschlusses der Vergleichsvereinbarung. Diese Zinsen spiegeln die tatsächliche Dauer der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Schuldners wider und bilden einen wichtigen Bestandteil des Schutzes der Interessen der Anleger.**
- **5.2.2.2. Verzugsstrafen – Vertragsstrafen, die für überfällige periodische Raten bis zur Kündigung des Darlehensvertrags berechnet werden. Sie können nach den Bestimmungen des Darlehensvertrags oder nach den vom SFD genehmigten Sätzen angewandt werden.**
- **5.2.2.3. Vertragsstrafe für die Kündigung des Vertrags – sofern eine solche Vertragsstrafe im Darlehensvertrag oder in den Allgemeinen Darlehensbedingungen vorgesehen ist. Diese Vertragsstrafe entschädigt die Anleger für den aus der vorzeitigen Kündigung des Vertrags entstandenen Schaden.**

5.2.3. Der SFD ist berechtigt, unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Schuldners und mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis bei der Befriedigung der Interessen der Anleger zu erreichen, die Höhe dieser Bestandteile anzupassen. Von diesem Ermessen kann Gebrauch gemacht werden, um:

- dem Schuldner eine realistische Möglichkeit zu schaffen, die Schuld erheblich schneller zu bezahlen als im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens,
- erhebliche Gerichts-, Gerichtsvollzieher- oder sonstige Kosten des Beitreibungsverfahrens zu vermeiden,
- einen höheren Gesamtwert der den Anlegern zufließenden beitreibbaren Forderung zu erzielen.

5.2.4. Entscheidet der SFD, die „Entschädigung aus der Vergleichsvereinbarung“ anzupassen, so hat er sich von den folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:

- dem Vorrang der Interessen der Anleger,
- der Verhältnismäßigkeit und der Kosten-Nutzen-Analyse,
- den Kriterien der Angemessenheit und der Zweckmäßigkeit,
- der Anwendung gleicher Bedingungen auf die Anleger.

5.3. Reihenfolge der Verrechnung von Zahlungen

1. Vom SFD getragene Beitreibungskosten, einschließlich:
 - o Notarkosten,
 - o Kosten der Kammer der Gerichtsvollzieher Litauens,
 - o Vollstreckungskosten der Gerichtsvollzieher,
 - o Gerichts- und Stempelgebühren,
 - o Kosten der Partner für die Forderungsbeitreibung,
 - o sonstige dokumentierte Kosten.
2. Ausgleichszinsen
3. Entschädigung aus der Vergleichsvereinbarung (sofern anwendbar)
4. Vertragliche Zinsen
5. Ausstehender Darlehenssaldo

6. Schutz der Interessen der Anleger

6.1. Der SFD vertritt im Prozess der Forderungsbeitreibung alle Darlehensgeber und stellt sicher, dass alle Handlungen mit dem Ziel vorgenommen werden, die vermögensrechtlichen Interessen der Anleger bestmöglich zu schützen. Die Beitreibungshandlungen sind in allen Phasen so zu organisieren, dass der SFD als die Einheit handelt, die die Interessen der Darlehensgeber verwaltet und die Durchsetzung ihrer Forderungen sichert, wobei zugleich sichergestellt wird, dass der SFD selbst nicht am Projekt teilnimmt.

6.2. Alle vom SFD getroffenen Entscheidungen beruhen auf den folgenden Grundprinzipien:

- **6.2.1. Vorrang der Interessen der Anleger.** Der SFD handelt so, dass seine Entscheidungen den finanziellen Interessen der Anleger bestmöglich entsprechen, die Beitreibung eines möglichst großen Teils der Forderung sichern und mögliche Verluste verringern.
- **6.2.2. Der Grundsatz der Angemessenheit und der Kosten-Nutzen-Analyse.** Vor Entscheidungen über Beitreibungshandlungen bewertet der SFD deren voraussichtliche Wirksamkeit, Kosten, Dauer und mögliche Risiken sowie das Verhältnis dieser Faktoren zu dem den Anlegern zufließenden Nutzen.
- **6.2.3. Der Grundsatz der Zügigkeit und der Wirksamkeit.** Der SFD handelt unverzüglich und ergreift diejenigen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände des Schuldners und der Lage der Vermögenswerte das schnellstmögliche und wirksamste Ergebnis sicherstellen.
- **6.2.4. Der Grundsatz der Transparenz und der Information.** Der SFD stellt sicher, dass die Anleger über die wichtigsten Phasen der Beitreibung, die Prüfung von Vergleichsvereinbarungen, Insolvenzverfahren und eingegangene Zahlungen unterrichtet werden.
- **6.2.5. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung.** Alle Anleger werden gleich behandelt, und die Entscheidungen werden auf sie alle im Verhältnis zur Höhe ihrer Investitionen angewandt.

6.3. Unter Einhaltung des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung, dieser Richtlinie und der Anforderungen sonstiger anwendbarer Rechtsvorschriften verfügt der SFD über ein

Ermessen, in jeder konkreten Situation das optimale Handlungsmodell zu wählen, einschließlich:

- 6.3.1. der Entscheidung, die gerichtliche Beitreibung einzuleiten;
- 6.3.2. der Entscheidung über den Abschluss einer Vergleichsvereinbarung;
- 6.3.3. der Entscheidung über die Anpassung der Ausgleichszinsen, der Vertragsstrafen oder sonstiger Beträge;
- 6.3.4. der Entscheidung, zusätzliche Forderungen gegen Bürgen oder Pfandgeber geltend zu machen;
- 6.3.5. der Entscheidung, die Anmeldung einer Gläubigerforderung einzuleiten oder die Anleger im Insolvenzverfahren zu vertreten.

Alle derartigen Entscheidungen müssen auf dem Schutz der Interessen der Anleger und auf dem Ziel beruhen, einen möglichst hohen Prozentsatz der beigetriebenen Mittel zu sichern.

6.4. Der SFD bewertet fortlaufend die folgenden Risikofaktoren:

- 6.4.1. die Zahlungsfähigkeit und die finanzielle Lage des Schuldners;
- 6.4.2. den Wert und die Liquidität der Vermögenswerte des Schuldners sowie die voraussichtlich für deren Verwertung erforderliche Zeit;
- 6.4.3. mögliche Rechtsstreitigkeiten und deren Auswirkungen auf die Dauer der Beitreibung;
- 6.4.4. zusätzliche Verpflichtungen des Schuldners gegenüber anderen Gläubigern;
- 6.4.5. Gefahren im Zusammenhang mit der Beschlagnahme, der Verpfändung oder der Hypothek von Vermögenswerten.

Diese Analyse ermöglicht es dem SFD, im konkreten Fall das am besten geeignete Handlungsmodell zu wählen.

6.5. Der SFD stellt sicher, dass alle im Laufe des Beitreibungsprozesses eingegangenen Zahlungen ausschließlich nach der in dieser Richtlinie festgelegten Rangfolge verteilt werden, ohne Raum für eine abweichende Auslegung oder für eine individuelle Behandlung der Anleger zu lassen. In Ausnahmefällen kann die Plattform, geleitet von den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen, die Reihenfolge der Zahlungen anpassen, darf jedoch niemals eine individuelle Behandlung der Anleger anwenden.

6.6. Erforderlichenfalls kann der SFD externe Sachverständige hinzuziehen – Rechtsanwälte, Spezialisten für Forderungsbeitreibung, Vermögensbewerter oder sonstige Fachleute. Alle ihre Handlungen werden vom SFD koordiniert und unter Einhaltung der Grundsätze des Schutzes der Interessen der Anleger ausgeführt.

6.7. Der SFD stellt sicher, dass alle für die Interessen der Anleger wesentlichen Dokumente (Verträge, Forderungen, Gläubigerforderungen, Gerichtsentscheidungen) ordnungsgemäß aufbewahrt und dokumentiert und erforderlichenfalls den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Die Richtlinie kann durch Entscheidung des Geschäftsführers des SFD geändert und aktualisiert werden, unter Berücksichtigung von Änderungen der Rechtsvorschriften, der Marktpraxis oder der Notwendigkeit, die Prozesse der Forderungsbeitreibung klarer zu regeln.

7.2. Änderungen der Richtlinie treten am Tag ihrer Genehmigung in Kraft, sofern in der Anordnung des Geschäftsführers des SFD kein anderer Tag des Inkrafttretens angegeben ist.

7.3. Die Richtlinie gilt für alle Beitreibungsprozesse, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinie eingeleitet werden. Auf Beitreibungsprozesse, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wurden, kann der SFD die frühere Fassung der Richtlinie anwenden, sofern dies den Interessen der Anleger besser entspricht. Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Nichtteilnahme des SFD am Projekt und über die Nichtübernahme des Risikos des Projektträgers gelten ab dem Inkrafttreten der Richtlinie für alle Beitreibungsprozesse, einschließlich der früher begonnenen.

7.4. Die Richtlinie ist ein internes Dokument des SFD und gilt zusammen mit den Darlehensverträgen, den Allgemeinen Darlehensbedingungen, den geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen vom SFD genehmigten Dokumenten.

7.5. Soweit die Bestimmungen der Richtlinie in bestimmten Fällen unterschiedlich ausgelegt werden könnten, hat der Grundsatz des Schutzes der Interessen der Anleger Vorrang.